



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 3173/20.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen, Pannierstraße 8, 12047
Berlin, Az. 259/20,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED],

Beklagte,

wegen Asylrechts (Somalia)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
ohne mündliche Verhandlung

am 17. Oktober 2023

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 1. und 3. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. November 2020 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit und vom Clan der Dared, reiste am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2019 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt trug die Klägerin vor: Ihre Familie sei gegen die Beziehung zu ihrem Ehemann gewesen, da er einem anderen Clan angehöre. Sie habe ihre Familie in [REDACTED] verlassen und sei zu ihrem Mann nach [REDACTED] gezogen. Ihr Ehemann sei aufgrund von Videoaufnahmen von der Al Shabaab eingesperrt worden und sei dann geflohen. Sie habe von ihrem Ehemann vier leibliche Kinder. Der Kontakt zu ihrem Mann sei abgebrochen. Ihre vier Kinder seien bei der Schwiegermutter in Somalia, die schon alt sei.

Mit Bescheid vom [REDACTED], lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylenerkennung ab (Ziffer 2.) und erkannte ihr die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) und den subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3.) nicht zu. Zur Begründung führte sie aus: Es sei der Klägerin nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass sie einer landesweiten und unausweichlichen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Mit ihrer am [REDACTED] erhobenen Klage macht die Klägerin geltend: Nach der Flucht ihres Ehemannes habe sie ein Mitglied der Al Shabaab gegen ihren Willen heiraten wollen. Er habe bei ihr gelebt, sie vergewaltigt und geschlagen. Freunde hätten ihr geholfen, Somalia zu verlassen. Sie habe keine weiteren Verwandten in Somalia, die sie bei einer Rückkehr unterstützen könnten. Sie sei am Genital beschnitten und leide heute noch deswegen unter Schmerzen. In Deutschland sei ein Eingriff (Öffnung) vorgenommen worden, der ihre Beschwerden lindere. Im Falle einer Rückkehr nach Somalia drohe ihr die Reinfibulation mit erneuter Zunähung bzw. Verklammerung der Vaginalöffnung mit Dornen. Zudem seien Frauen und Mädchen den besonderen Gefahren der Vergewaltigung, Verschleppung und der systematischen sexuellen Versklavung ausgesetzt. Sie habe große Angst, dass ihre beiden Töchter in Somalia ebenfalls beschnitten werden würden.

Die Klägerin legte ein fachärztliches Attest des [REDACTED] in Berlin- [REDACTED] [REDACTED] über eine weibliche Genitalverstümmelung mit FGM Typ II im ca. 6.-7. Lebensjahr, wahrscheinlich ehemals Typ III Beschneidung, Z. n. Deinfibulation beim ersten GV, Z.n. erneuter Beschneidung nach der ersten Entbindung, drei vaginale Entbindungen [REDACTED] [REDACTED] sowie ein Attest der Hausärztin und Fachärztin für innere Medizin/Diabetologie [REDACTED] vor.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,
ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Dokumente zur Lage in Somalia Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berichterstatterin konnte als Einzelrichterin entscheiden, da die Kammer ihr den Rechtsstreit durch Beschluss übertragen hat, § 76 AsylG. Im Einverständnis der Beteiligten konnte die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß 101 Abs. 2 VwGO ergehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist in seinen Ziffern 1. und 3. rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die

Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG liegen vor.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichungen zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3 c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG), oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG

Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, das heißt, die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris, Rdn. 32 m.w.N.; Sächsisches OVG, Urteil vom 18. September 2014 – A 1 A 3 148/13 – juris, Rdn. 38).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (RL 2011/95/EU) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2010 – 10 C 5.09 – juris, Rdn. 19 ff.).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden

Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist unter Berücksichtigung des insoweit glaubhaften Vorbringens der Klägerin im Laufe ihres Asylverfahrens und der eindeutigen Auskunftslage zur Verbreitung von Genitalbeschneidungen in Somalia ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung gegeben.

Mit den Schriftsätzen ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20. Juli 2021 und 26. Juli 2022 hat die Klägerin unter Vorlage eines Berichtes des [REDACTED] Berlin-[REDACTED] glaubhaft vorgebracht, dass sie am Genital beschnitten und zugenäht worden ist. Laut dem ärztlichen Attest leidet sie seit der Genitalverstümmelung an den körperlichen und seelischen Folgen. Es zeigte sich nach dem Attest eine Genitalverstümmelung mit FGM Typ II im ca. 6.-7. Lebensjahr, wahrscheinlich ehemals Typ III der Beschneidung. Laut Attest erlitt die Klägerin eine erneute Beschneidung nach der ersten Entbindung und nach den weiteren vaginalen Entbindungen und der Deinfibulation ist der Introitus vaginae weit offen.

Durch diese entsprechenden Maßnahmen in Somalia hat die Klägerin eine Vorverfolgung erlitten, so dass stichhaltige Gründe dagegensprechen müssen, dass die Betroffene erneut von Verfolgung bei einer Rückkehr bedroht wird. Derartige stichhaltige Gründe sind nicht erkennbar. Vielmehr droht umgekehrt eine Reinfibulation.

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) findet in Somalia fast flächendeckend Anwendung, ist gesellschaftlich akzeptiert und wird nicht als Menschenrechtsverstoß verstanden. Die Sunna-FGM (Typ I und II) wird von der Gesellschaft als harmlos und nicht schädlich für die Gesundheit erachtet. Sie wird in der Regel nicht als Form der FGM verstanden. Wirtschaftliche Gründe und der Wunsch nach sozialer Akzeptanz sind Faktoren für eine FGM. Die Durchführung einer FGM ist insoweit auch auf starken gesellschaftlichen Druck zurückzuführen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge –BAMF–, Länderreport 61, Somalia, geschlechtsspezifische Gewalt, Stand 08/2023).

Nach den Auskünften des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich –BFA- vom 17. September 2019 und ACCORD vom 31. März 2020 gibt es immer noch keine eindeutige nationale Gesetzgebung, welche Genitalbeschneidungen verbieten würde. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes, Lagebericht vom 15. Mai 2023, S.16-18, betont zwar die aktuelle Verfassung in besonderer Weise die Rolle und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen und die Verantwortung des Staates in dieser Hinsicht. Auch verbietet Somalias vorläufige Verfassung von 2012 FGM. Eine Definition von Genitalbeschneidungen enthält die Verfassung nicht. Bemühungen der Zentralregierung zur Verabschiedung eines umfassenden einschlägigen Gesetzes (dem sog. FGM Bill) scheitern bislang an der fehlenden Zustimmung des Parlaments. Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass bestimmte Beschneidungspraktiken verboten werden. Die UN beziffert den Anteil an betroffenen Frauen auf 97,9 % (das Auswärtige Amt sogar auf 99%, Lagebericht vom 15. Mai 2023), womit Somalia die weltweit höchste Rate an weiblicher Genitalverstümmelung vorweist. Belastbare Zahlen über die Häufigkeit einer Reinfibulation liegen, soweit bekannt, nicht vor. Umgekehrt folgt hieraus, dass es keine stichhaltigen Gründe dafür gibt, dass sich eine zwangsweise herbeigeführte Genitalverstümmelung bei einer Rückkehr nicht wiederholen wird. Die im Jahre [REDACTED] geborene Klägerin ist noch jung und im gebärfähigen Alter. Sollte sie sich erneut vermählen, wird ein künftiger Ehemann möglicherweise wieder eine Reinfibulation fordern. Wie konkret eine solche Gefahr ist, lässt sich, wie oben dargestellt, nach der Auskunftslage nicht eindeutig bewerten. In dieser Situation kommt der Klägerin wegen der erlittenen Verfolgung die Beweiserleichterung (BVerwG, Urteil vom 20. April 2010, a.a.O.) zugute.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, 3 b Abs. 1 Nr. 4, 3 c Nr. 3, 3 d Abs. 1 AsylG liegt damit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (junge Frau) anknüpfend an die Geschlechtszugehörigkeit vor, die ausgeht von nichtstaatlichen Akteuren, ohne dass der Staat willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren, und die schwerwiegend ist (vgl. auch VG München, Urteil vom 20. August 2015 – M 11 K 14.31160 –; VG Freiburg, Urteil vom 18. November 2020 – A 1 K 8709/17 – juris; VG Gießen, Urteil vom 26. Januar-8 K 476/18.GI.A).

Der Klägerin steht auch nicht die Möglichkeit internen Schutzes im Sinne des § 3 e Abs. 1 AsylG in einem anderen Teil von Somalia offen. Dem Ausländer wird die

Flüchtlingseigenschaft nach dieser Norm nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Beim internen Schutz muss die Existenzgrundlage soweit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des Abschiebungsverbotes beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 – juris Rdn. 20). Nach diesen Maßgaben sprechen aus Sicht des Gerichts die aktuellen, Somalia betreffenden Erkenntnismittel (Bericht des Auswärtigen Amtes vom 18. April 2021 sowie die Länderanalyse der Beklagten zu Somalia mit Stand November 2020) bereits eindeutig dafür, dass im Falle der Klägerin als Frau bereits auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einschließlich der Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung nicht von einer gesicherten Existenzgrundlage in jeden Teil des Landes die Rede sein kann. Im Übrigen ist auch bereits davon auszugehen, dass es für die Klägerin, die aus [REDACTED] stammt, zudem schwierig oder sogar unmöglich sein würde, Zufluchtsgebiete in anderen Landesteilen überhaupt zu erreichen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. April 2021).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

